

Interessengruppenprozess (IGP)
Protokoll der 15. Begleitgruppensitzung

28. November 2019, 19 Uhr – 22 Uhr, Schulhaus, Beinwil (Freiamt)

Themen:

- Elektromagnetismus (Nichtionisierende Strahlung, NIS)
- Mögliche Abgeltungen und Ersatzmassnahmen
- Beteiligungsmöglichkeiten
- Rückblende und Ausblick
- Rückmeldungen zum Interessengruppenprozess

Beteiligte:

Die Begleitgruppe (BG) zum Windprojekt Lindenberg setzt sich wie untenstehend zusammen.

Gemeinde	Vorname	Name	Hintergrund	Präsenz / Vertretung
Beinwil	Benno	Nietlispach	Landwirt	
Beinwil	Albert	Kreyenbühl	Interessierter	
Beinwil	vakant			
Hitzkirch	Alfred	Gloor	Anwohner, IG gegen Windpark Lindenberg	
Hitzkirch	Sandra	Meyer	Umweltkommission, Interessierte	
	Philip	Gassner		
Hitzkirch	Heiri	Knaus	Pro Lindenberg	Vertreten durch Dieter Boesch (Pro Lindenberg)
Beinwil	Stephan	Bucher-Sommer	Technische Betriebe Wasser (Beinwil)	Entschuldigt?
Hitzkirch	Michael	Ruchenstein	Präsident Wasserversorgung Müswangen	Entschuldigt
Beinwil	Roland	Sachs	Jagdrevier 138 (Beinwil)	
Beinwil	Jean-Charles	Nichini	Präsident Loipenverein	
	Tonja	Zürcher	WWF Aargau	Entschuldigt
	Kurt	Eichenberger	WWF Luzern, Geschäftsleiter	Entschuldigt
	Raimund	Rodewald	Stiftung Landschaftsschutz	Entschuldigt
	Katrin	Hochuli	BirdLife	Vertreten durch Ursula Hagmann (entschuldigt)
	Mathis	Wissler	BirdLife	Vertreten durch Ursula Hagmann (entschuldigt)
	Johannes	Jenny	Pro Natura Aargau	Entschuldigt
Hitzkirch	Herbert	Birrer	Windenergie Lindenberg	
Beinwil	Hermann	Bütler	Elektro Bütler	
	Herbert	Strebel	Erlebnis Freiamt	Entschuldigt
	Tobias	Wiss	Gemeindeförster „Reuss-Lindenberg“	Entschuldigt
	Roland	Eichenberger	Windpark Lindenberg AG (AEW)	
	Louis	Lutz	Windpark Lindenberg AG (AEW)	
	David	Gautschi	Windpark Lindenberg AG (AEW)	
	Franco	Castelanelli	Windpark Lindenberg AG (CKW)	
	Michael	Stotzer	Ennova SA	Entschuldigt
	Roger	Michelon	Planteam S AG, Luzern	Vertreten durch David Waltisberger
	Thomas	Wider	Wüest Partner	
	Ruth	Schmitt	FHNW	
	Ursula	Dubois	Sociolution	
	Sandro	Fiechter	FHNW	

Abkürzungsverzeichnis:

- BG = Begleitgruppe
- EFH = Einfamilienhaus
- FHNW = Fachhochschule Nordwestschweiz
- IGP = Interessengruppenprozess
- KEV = Kostendeckende Einspeisevergütung
- SG = Steuergruppe
- UVP = Umweltverträglichkeitsprüfung
- UVB = Umweltverträglichkeitsbericht
- WPL AG = Windpark Lindenberg AG
- WEA(s) = Windenergieanlage(n)

Der Interessengruppenprozess (IGP) wird von Ruth Schmitt, Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) und Ursula Dubois, Sociolution (Schweizer Netzwerk für Sozial- und Politikmanagement), begleitet und moderiert.

1. Genehmigung Protokoll 14. BG-Sitzung (Immobilienwerte, Ausstellungsplakate)

Im Rahmen der Genehmigung des 14. BG-Protokolls wurden verschiedene Anträge eingebracht. In der Diskussion dazu ging es vor allem um die Frage, ob es Studien mit klaren Ergebnissen zu den Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Immobilienwerte gibt oder nicht. Ausserdem ging es um die Aussagekraft der Studie, die in der 14. Begleitgruppensitzung vom 31. Oktober 2019 von der Firma Wüest Partner vorgestellt wurde. Die Meinungen gingen hier auseinander. Es wurde von der Begleitgruppe deshalb beschlossen, das Thema der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Immobilienwerte nochmals aufzunehmen und in einer der nächsten Sitzungen zu traktandieren. Die Idee war, wenn möglich, eine weitere Expertin oder einen weiteren Experten zum Thema aufzubieten.

Bei der Diskussion um die Genehmigung des Protokolls ging es vor allem um inhaltliche Punkte, die nach Ansicht eines Teils der Begleitgruppe in das 14. BG-Protokoll mit aufgenommen werden sollten. Bei der Genehmigung der Protokolle können aber keine Inhalte nachträglich aufgenommen werden. Es geht darum, zu bestätigen, ob die jeweilige Diskussion im Protokoll richtig wiedergegeben wurde oder nicht.

Hierzu kamen von Seiten der Windpark Lindenberg AG sowie aus der Begleitgruppe einige Rückmeldungen, die entsprechend in die Endfassung des 14. Begleitgruppenprotokoll aufgenommen wurden.

Abgesehen von diesen Anpassungen wurde das Protokoll von der Begleitgruppe angenommen und verabschiedet.

2. Überblick Themen

3. Nichtionisierende Strahlung (NIS): Präsentation der Windpark Lindenberg AG zum Thema der «elektromagnetischen Strahlung» im Zusammenhang mit Windenergieanlagen.

4. Mögliche Abgeltungen und Ersatzmassnahmen: Präsentation von möglichen Abgeltungsmodellen und Ersatzmassnahmen durch die Windpark Lindenberg AG.

5. Beteiligungsmöglichkeiten: Die Mitglieder der Begleitgruppe erarbeiten in zwei Gruppen erste Lösungsvorschläge rund um das Thema Beteiligungsformen und -möglichkeiten.

3. Nichtionisierende Strahlung (NIS)

3.1. Übersicht Themen

Herr David Gautschi von der Windpark Lindenberg AG führte in die Thematik der nichtionisierenden Strahlung (NIS) ein. Er ging dabei zunächst auf die Frage ein, was als nichtionisierende Strahlung definiert wird. Es folgte eine Übersicht über Grenzwerte und Berechnungsmethoden. Abschliessend ging Herr Gautschi auf die spezifische Situation bezüglich Windpark Lindenberg ein. Herr Gautschi hat sich bereits in seinen vorangehenden beruflichen Tätigkeiten intensiv mit Berechnungen, Messungen und den Auswirkungen von nichtionisierender Strahlung auseinandergesetzt.

3.2. Ausgangslage

Was ist nichtionisierende Strahlung und gibt eine Windenergieanlage solche Strahlung ab? Mit dem Begriff NIS bezeichnet man elektromagnetische Felder und elektromagnetische Strahlung im nichtionisierenden, d.h. tieferen Frequenzbereich (Hertz/Hz). NIS entstehen überall, wo Strom fliesst. Bei einem Windpark ist dies vorwiegend bei den Stromableitungen im Turm und im Boden der Fall.

Alle elektrischen und elektronischen Geräte – wie z. B. Sparlampen, Computer, Staubsauger – erzeugen niederfrequente Felder. Es gibt auch Geräte, die hochfrequente nichtionisierende Strahlung abgeben: Mobiltelefone, Wireless LAN, Computer, aber auch Sendeanlagen für Radio und Fernsehen (vgl. Abb. 1). Oft wird in diesem Zusammenhang auch von «Elektrosmog» gesprochen. Der Mensch ist gegenüber tiefen Frequenzen resistenter als gegenüber hohen Frequenzen. Als Beispiel seien Gewitter erwähnt, die sehr hohe elektrische und magnetische Felder erzeugen können. Gewitter oder Blitze weisen Frequenzanteile bis in den Megahertz-Bereich auf. Der elektrische Strom, der in den Stromableitungen der Windenergieanlage fliesst, befindet sich im niederfrequenten Bereich bei 50 Hertz.

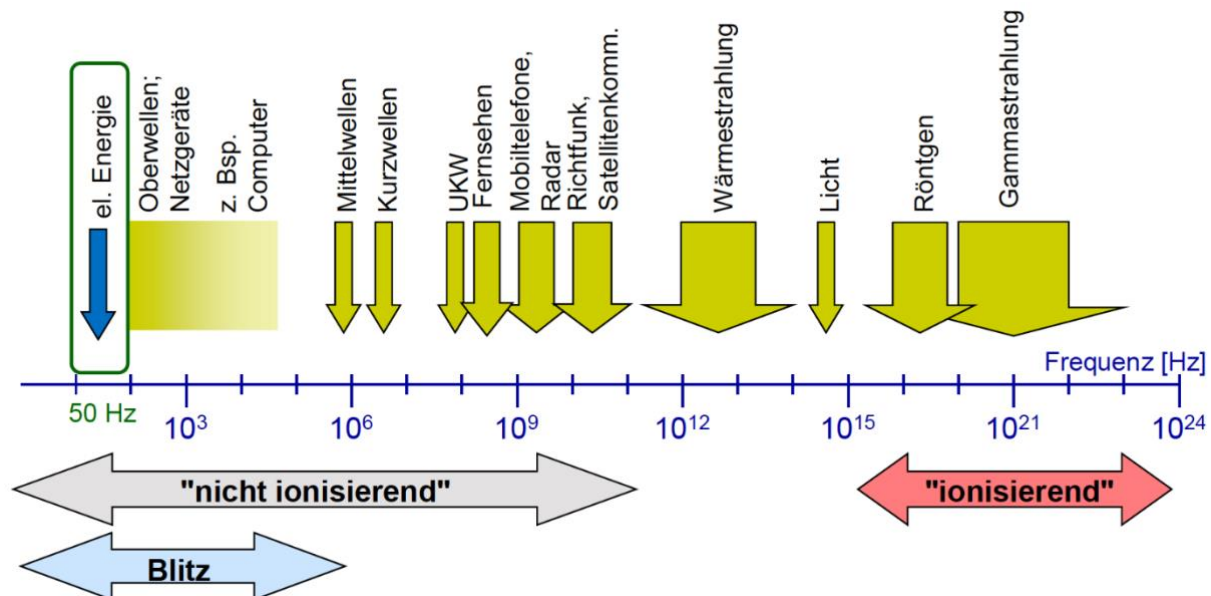


Abbildung 1: Übersicht und Beispiele im Spektrum/Frequenzbereich der nichtionisierenden Strahlung.

3.3. Grenzwerte und Berechnungsmethode

Die «Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung» (NISV) 814.710 vom 23.12.1999 (Stand 01.06.2019) regelt die Grenzwerte¹. Im niederfrequenten Frequenzbereich (50 Hz) unterscheidet man zwischen elektrischem und magnetischem Feld. Das elektrische Feld wird durch leitfähige Materialien komplett abgeschirmt. Bei Kabeln, deren Kabelschirm geerdet ist oder beim Turm, der mit Armierungseisen versehen ist, wird das elektrische Feld zu Null.

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19996141/index.html>

Das magnetische Feld wird in sogenannten Mikrottesla (Feldstärke μT) definiert und gemessen. Die Stärke des magnetischen Feldes ist abhängig von der Stromstärke, d.h. je tiefer die Stromstärke desto kleiner das magnetische Feld. Ebenso nimmt die Stärke des magnetischen Feldes mit zunehmender Distanz ab.

Abbildung 2 zeigt die hier geltenden Grenzwerte: der SUVA-Grenzwert, der für Betriebspersonal gilt, liegt bei 500 Mikrottesla (μT). Für andere Personen, die sich in der Nähe einer Quelle aufhalten gilt der Grenzwert von 100 μT , d.h. es wird ein Sicherheitsfaktor von den erwiesenen Effekten eingeführt. Unter den erwiesenen Effekten ist beispielsweise die Erwärmung der Haut zu verstehen. Um einschneidende Auswirkungen auf den menschlichen Körper zu begünstigen sind wesentlich höhere Werte als die hier angegebene Schwelle der erwiesenen Effekte notwendig.

Der Grenzwert von 100 μT gilt auch für den unmittelbaren Aussenbereich einer Windenergieanlage. An Orten, an denen man sich längerfristig aufhält, wie z. Bsp. Wohnräume, Spitäler, Schulen etc. gilt nochmals ein um den Faktor 100 tieferer Grenzwert von 1 μT .

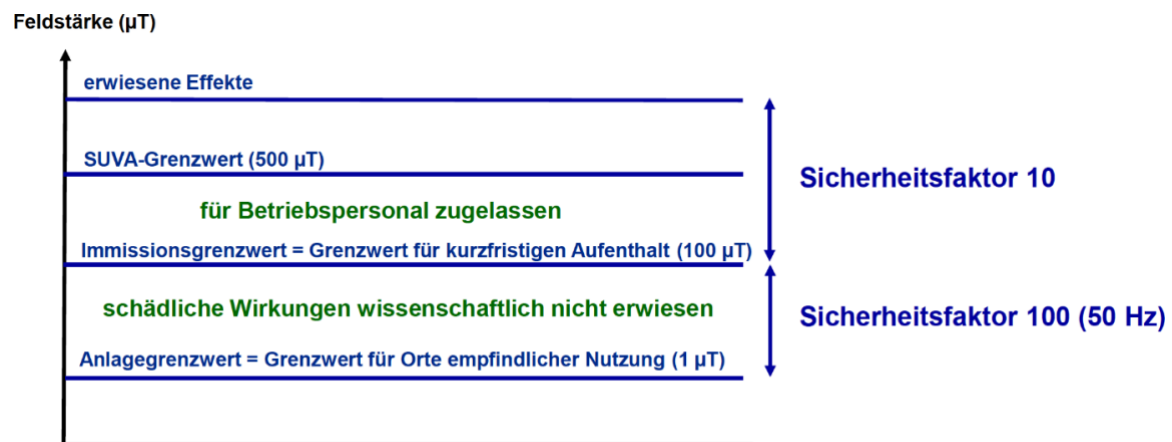


Abbildung 2: Übersicht Grenzwertstufen gemäss «Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung».

Abbildung 3 zeigt, wie es im Innern einer Windenergieanlage aussieht: abgebildet ist die Aufsicht auf einen Querschnitt durch den Turmfuss. Eingezeichnet ist auch die Schaltanlage, wo das elektromagnetische Feld potentiell am höchsten ist. Dargestellt sind dabei die von der Schaltanlage ausgehenden magnetischen Felder unter Vollastbedingungen.

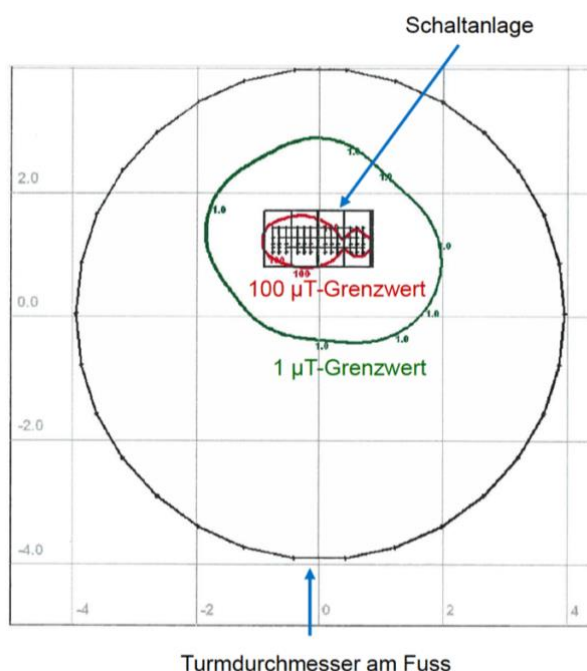


Abbildung 3: Querschnitt Turmfuss mit eingezeichneter Schaltanlage. Die von der Anlage ausgehenden Felder sind anhand der 1 μT - (grün) und 100 μT -Linien (rot) dargestellt.

Die Abbildung 3 zeigt, dass der Grenzwert von 100 Mikrottesla bereits ausserhalb des Schaltanlagengehäuses eingehalten wird. Aus Sicht der magnetischen Feldstärken kann der Turmfuss sowohl durch Betriebspersonal, als auch durch weitere Personen gefahrenfrei betreten werden.

Ebenfalls zu sehen ist, dass schon nach einer kurzen Distanz von der Schaltanlage entfernt sogar der Wert von 1 Mikrottesla eingehalten werden kann. Das heisst: Für BesucherInnen besteht damit zu keiner Zeit eine Gefahr, nicht einmal dann, wenn diese in den Turm eintreten könnten. Dies gilt auch für die spezifische Situation bezüglich dem Windpark Lindenberg und den dort geplanten Windenergieanlagen.

3.4. Situation Windpark Lindenberg

Der tiefste Grenzwert von **1 μ T (Anlagengrenzwert) wird überall mit grosser Marge eingehalten.** Zum Vergleich: Der einzuhaltende Grenzwert liegt, wie erwähnt, bei 100 μ T (Immissionsgrenzwert) respektive 500 μ T (SUVA-Grenzwert). In der Umgebung der Windenergieanlagen liegen die simulierten Werte sehr tief. Die Generatoren, Transformatoren und Schaltanlagen sind zudem nicht von Aussen zugänglich und befinden sich mehrheitlich auf Nabenhöhe. Die Energieableitung erfolgt über im Dreieck angeordnete Erdkabel. Die Kabelarmierung verhindert die Entstehung von elektrischen Feldern. Die magnetischen Felder klingen durch den geringen Abstand der Kabel zueinander sehr rasch ab.

Damit gilt:

Die von den Windenergieanlagen und Erdkabel ausgehenden nichtionisierenden Felder sind als bedeutungslos einzuordnen. In einem typischen Wohngebäude liegen die Werte höher.

3.5. In der Diskussion nachgefragt

- Ein BG-Mitglied wollte wissen, ob die Kabel, die zur Ableitung des Stroms in die Erde verlegt werden abgeschirmt sind.

Die Windpark Lindenberg AG bejahte dies. Die Kabel enthalten einen Kabelmantel, der geerdet ist und die elektrischen Felder abschirmt. Die drei Phasen der Ableitung werden als drei einzelne Kabel geführt.

- Ein anderes BG-Mitglied wollte wissen, wo der Transformator hinkommt.

Einerseits befindet sich ein Transformator in der Gondel der Windenergieanlage, andererseits werde der Strom in einem Transformator in Muri umgewandelt, so die Windpark Lindenberg AG.

4. Mögliche Abgeltungen und Mehrwerte für die Region

4.1. Einflüsse des Windparks und Abgeltungen

Die Windpark Lindenberg AG präsentierte in einer tabellarischen Übersicht die verschiedenen Einflüsse des Windparks, die entsprechend betroffenen Akteure und Gruppen sowie die möglichen Massnahmen und Vergütungen, Beteiligungen und Kompensationen (vgl. Abb. 4).

	Betroffene	Massnahmen	Vergütung / Beteiligung / Kompensation
Schall / Schatten	<ul style="list-style-type: none"> Anwohner / Landwirte Besucher 	<ul style="list-style-type: none"> Lärmschutzverordnung 	<ul style="list-style-type: none"> Landeigentümergebung Gemeindeabkommen Aktionsplan Lindenberg
Eisfall	<ul style="list-style-type: none"> Loipenbesucher 	<ul style="list-style-type: none"> Eisfalldetektion / Enteisierungsvorrichtung Umstellung eines Loipenabschnitts 	<ul style="list-style-type: none"> Loipenverein
Boden / Verlust FFF	<ul style="list-style-type: none"> Landwirte 	<ul style="list-style-type: none"> Begrenzung des Landverbrauchs Vollständiger Rückbau nach Betriebsende 	<ul style="list-style-type: none"> Landeigentümergebung
Bautätigkeit (Verkehr/Lärm)	<ul style="list-style-type: none"> Anwohner / Landwirte Jäger 	<ul style="list-style-type: none"> Optimierung der Fahrten 	<ul style="list-style-type: none"> Landeigentümergebung Gemeindeabkommen Abgeltung Jagdausfall
Umweltauswirkungen auf Avifauna, Flora, Fauna	<ul style="list-style-type: none"> Flora & Fauna 	<ul style="list-style-type: none"> Minderungs-massnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> Kompensationsmassnahmen

Abbildung 4: Übersicht der Einflüsse des Windparks Lindenberg sowie entsprechende Massnahmen und Kompensationen.

4.2. Mehrwerte – Steuereinnahmen

Zu den vorgesehenen Mehrwerten, von der die Gemeinde und die Region profitieren können, gehören die vorgeschriebenen Steuern und Abgaben. Dazu zählen zum einen die Abgaben an Gemeinden sowie Grundeigentümer der Anlagenstandorte auf Basis von Verträgen und Abkommen. Zum anderen die Steuereinnahmen der Standortgemeinden.

In Abbildung 5 sind die jährlichen Steuereinnahmen der Kantons- und Gemeindesteuern (grauer Balken) zusammengefasst. Dabei handelt es sich um Durchschnittswerte und um Richtwerte, nicht um eine definitive Berechnung.

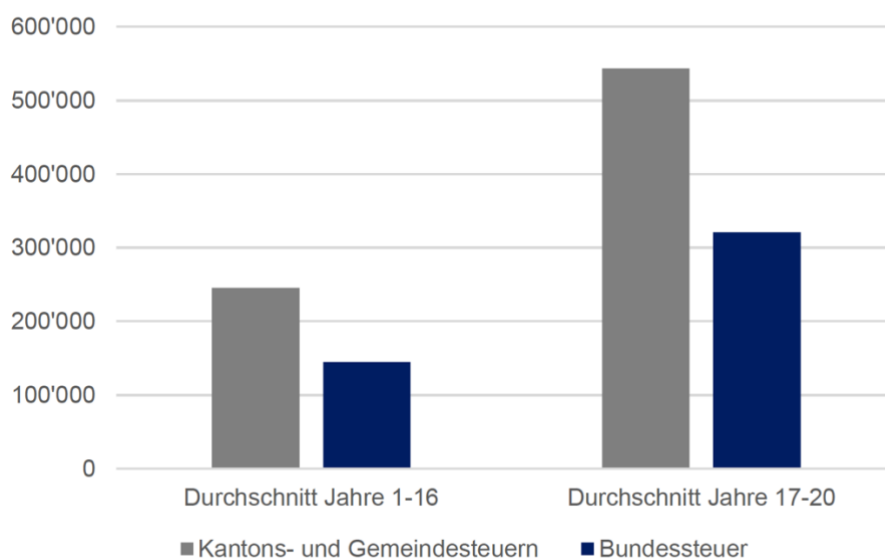


Abbildung 5: Diagramm zu den voraussichtlichen Steuereinnahmen der Gemeinde, des Kantons und des Bundes.

Die genaue Aufteilung ist abhängig von den jeweiligen Steuersätzen sowie von weiteren Faktoren, wie beispielsweise einem Finanzausgleich. Selbst bei einer konservativen Aufteilung der Steuern zwischen Kanton- und Gemeindebeträgen liegen in den ersten 16 Betriebsjahren die jährlichen Steuereinnahmen der Gemeinde Beinwil über CHF 100'000.-. In den Jahren danach sogar über CHF 200'000.-.

4.3. Zusätzlich vorgesehene Mehrwerte und weitere Ideen

Neben den Steuereinnahmen gibt es weitere vorgesehene und realisierbare Mehrwerte. Dazu gehören:

- Verkabelung von Freileitungen im Umfang von 3.3 km (Erhöhung Versorgungssicherheit, Verminderung Vogelschlag, Erneuerung Netzanbindung).
- Umsetzung von Massnahmen aus dem Aktionsplan Lindenberg (Fussweg Brunnwil-Horben, Beschilderungen, Parkleitsystem, zusätzliche Parkplätze).
- Finanzielle Beteiligung am Anschluss von Beinwil an ein öffentliches Trinkwassernetz

Diese Massnahmen umfassen Kosten im Umfang von deutlich über einer Million Schweizer Franken.

Weitere Möglichkeiten werden zurzeit geprüft. Vorstellbar wäre beispielsweise die Schaffung eines Fonds, der z. Bsp. in der Region für den Natur- und Landschaftsschutz oder für die Förderung von erneuerbaren Energien verwendet werden könnte. Ein zu schaffendes Gremium würde über die Verwendung der Mittel entscheiden.

4.4. Fazit und Ausblick

Der Windpark Lindenberg soll für die Region einen Mehrwert bringen. Dazu sind verschiedene Aufwertungsmassnahmen und Mehrwerte bereits vorgesehen. Diese gehen weit über das gesetzliche Mass hinaus. Die Windpark Lindenberg AG prüft weitere Möglichkeiten, sich in der Region zu investieren. Die Höhe einer solchen Investition kann allerdings frühestens nach der 1. Vorprüfung durch den Kanton erfolgen (ab Sommer 2020). Das Thema wird deshalb in ca. einem halben Jahr nochmals traktandiert. Die BG-Mitglieder sind eingeladen, dazu Ideen einzubringen.

5. Beteiligungsmöglichkeiten

Die Anwohner rund um den Windpark sollen darüber hinaus die Möglichkeit erhalten, sich direkt finanziell am Windpark zu beteiligen. Dazu wurden die BG-Mitglieder in der 15. Begleitgruppensitzung eingeladen, sich zu folgenden Fragen auszutauschen:

- Macht eine Beteiligung von Privatpersonen Sinn? Andere Beteiligungsträger?
- Wer sollte mit der Beteiligung profitieren (Umkreis, Region, Gemeinde(n), Grenzziehung)?
- Wie könnte die Beteiligung aussehen (Organisationsformen, Beteiligungsbeiträge/Stückelung)?
- Welche Sicherheiten benötigen die AnlegerInnen?

Die eingebrachten Ideen der BG-Mitglieder sollen bis zur nächsten BG-Sitzung durch die Windpark Lindenberg AG auf ihre Machbarkeit überprüft werden. In der nächsten Begleitgruppensitzung (voraussichtlich am 30. April 2020) werden umsetzbare Vorschläge unterbreitet und diese durch die TeilnehmerInnen bewertet und optimiert.

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die von den Begleitgruppenmitgliedern eingebrachten Ideen und Einwände (sortiert gemäss den obigen Fragen). Die Abbildungen 6 und 7 zeigen die Originalplakate, auf denen die Inputs festgehalten wurden.

	Beteiligungsträger Wer soll sich beteiligen können?	Beteiligungsumfang Wer sollte von der Beteiligung profitieren? (Geografische Grenzziehung)	Organisationsformen Wie könnte die Beteiligung ausgestaltet sein?	Sicherheiten Welche Garantien müssten den Beteiligten gegeben werden?
Gruppe 1	<ul style="list-style-type: none"> • Privatpersonen • Gemeinden (angrenzende) 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinden mit Sichtkontakt. • Regional (Priorisierung der angrenzenden Gemeinden, dann öffnen für weitere Gemeinden der Region). 	<ul style="list-style-type: none"> • Die zu bildende Gesellschaft sollte juristisch eine eigenständige Person sein und nicht der Windpark Lindenberg AG unterstehen. • Thematischer Gesellschaftszweck steht im Vordergrund (z. Bsp. Förderung Erneuerbare Energien, Umweltschutz in der Region usw.). • Pro-Kopf-Obergrenze der Anzahl Beteiligungsanteile (Vermeidung von institutionellen Anteilseignern). • Es soll nicht „nur“ eine finanzielle Beteiligung sein sondern auch eine gesellschaftliche (z. Bsp. jährliche Versammlungen der Anteilseigner). • Nicht Kapitalanlage sollte im Vordergrund stehen sondern die Identifikation mit dem Projekt und der Region. • Genossenschaftlicher Ansatz (Ein Kopf, eine Stimme; Solidarität). • Stückelung à CHF 1000.-. • Vertreter oder Vertreterin der Organisation erhält einen Sitz im Verwaltungsrat der Windpark Lindenberg AG. 	<ul style="list-style-type: none"> • Windpark Lindenberg AG kauft Anteilsscheine zum Nominalpreis zurück, wenn Anteilseigner bzw. Aktionärinnen austreten wollen.
Gruppe 2	<ul style="list-style-type: none"> • Privatpersonen • Gemeinden (angrenzende) • Lokale Stromversorger (Elektra) 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuerst Anrainergemeinden, dann Öffnung für weitere Gemeinden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Für Privatpersonen direkte Beteiligung in der Gesellschaft, nicht via Gruppen oder Organisationen. • Die Beteiligten sollten sich in einer eigenständigen Gesellschaft/ Genossenschaft zusammenschliessen. • Beteiligte können (vergünstigt) Strom beziehen. • Möglichkeit der Rückgabe oder Weitergabe der Beteiligung. • Stückelung à CHF 2000.-. • Pro-Kopf-Obergrenze der Anzahl Beteiligungsanteile für Private anders als für Gemeinden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheiten gemäss einem Hauptaktionär. • Rückbaubürgschaft durch die Windpark Lindenberg AG. • Möglichkeit der Neuerteilung/Ablehnung der Betriebserlaubnis nach Ablauf der Betriebsphase (KEV 20 Jahre) durch die zu gründende Gesellschaft. • Abdeckung des Risikos im Schadenfall durch die Windpark Lindenberg AG.

Ausserdem wurden die folgenden zwei weitergehenden Fragen aus der Begleitgruppe gestellt:

- Welcher Einfluss hat der Finanzausgleich auf die durch den Windpark anfallenden Einnahmen der Gemeinde (Gruppe 1)?
- Wie läuft die Deinvestition bzw. Kapitalrückzahlung nach Ablauf der Betriebsphase (Gruppe 2)?

Diese Fragen werden von der Windpark Lindenberg AG ebenfalls aufgenommen und bearbeitet sowie bei gegebenem Zeitpunkt in die Begleitgruppe zurückberichtet.

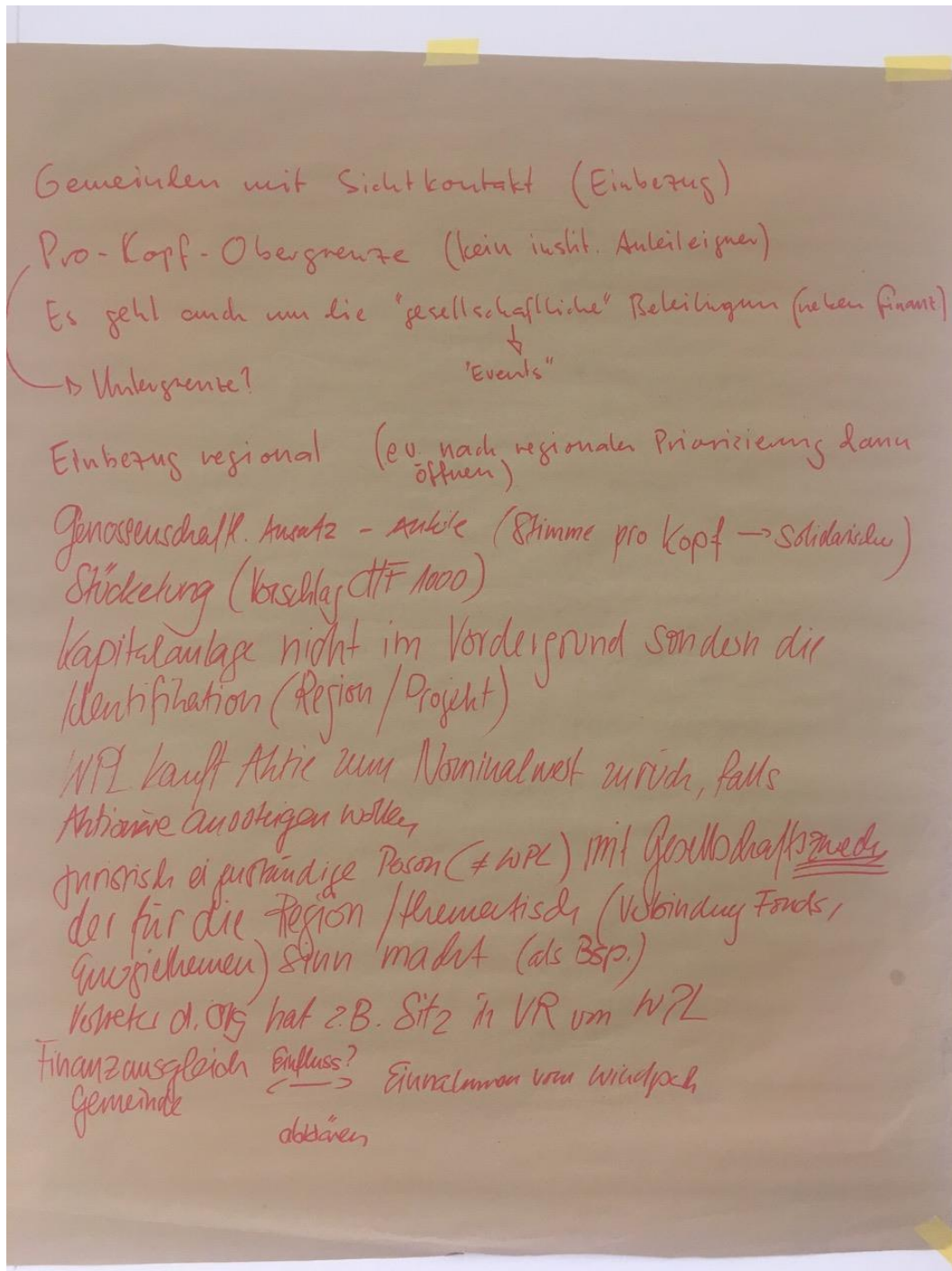


Abbildung 6: Rückmeldungen aus der Begleitgruppe zu den Beteiligungsmöglichkeiten (Originalposter Gruppe 1).

- Beteiligungsmöglichkeit für Private, Elektra, Gemeinden
- Direkte Beteiligung in der Gesellschaft
Zusammenschluss der Beteiligten in einer eigenen Gesellschaft / Genossenschaft
- Beteiligte können Strom beziehen oder Stromvergünstigung
- Sicherheit analog Hauptaktionär
- Auch Auswärtige dürfen sich nach einer Sperrfrist beteiligen. Zuerst dürfen die Einheimischen investieren. Einheimische sind umliegende Anrainergemeinden des Windparks.
- Rückkaufbürgschaft.
- Möglichkeit der Neuerteilung / Ablehnung der Betriebserlaubnis nach Ablauf der Betriebsphase (KEV heute für 20 Jahre)
- Möglichkeit der Rückgabe / Weitergabe der Beteiligung.
- Wie läuft die Deinvestition / Kapitalrückzahlung nach Ablauf Betriebsphase.
- Abdeckung Risiko im Schadensfall
- Stückelung CHF 2000
- Obergrenze für Private anders als für Gemeinden

Abbildung 7: Rückmeldungen aus der Begleitgruppe zu den Beteiligungsmöglichkeiten (Originalposter **Gruppe 2**).

6. Varia

6.1. Erdbebenmessstation Hämikon (HAMIK)

Ein BG-Mitglied machte darauf aufmerksam, dass beim Schweizerischen Erdbebendienst abgeklärt werden sollte, ob es durch die Windenergieanlagen auf dem Lindenberg allfällige Auswirkungen auf die Erdbebenmessstation in Hämikon geben könnte.

Dieser Hinweis wird von der Windpark Lindenberg AG abgeklärt und, wenn möglich, ebenfalls in der nächsten Begleitgruppensitzung wieder aufgenommen.

6.2. Fragebögen zum Interessengruppenprozess

Zum Abschluss der 15. Begleitgruppensitzung wurde von der Moderation nochmals die bereits in der 14. Begleitgruppensitzung angekündigte Absicht aufgenommen, von den Begleitgruppenmitgliedern ein Feedback zum bisherigen Verlauf des Interessengruppenprozesses einzuholen. Die Moderation hat dazu Fragebögen erstellt, die von den TeilnehmerInnen ausgefüllt werden können (elektronisch oder auf Papier).

Sobald diese Rückmeldungen vorhanden sind, wird zunächst in die Steuergruppe berichtet, danach in die Begleitgruppe (voraussichtlich nächste Begleitgruppensitzung vom 30. April 2020).

—

Nächste BG-Sitzung:

16. BG-Sitzung: 30. April 2020, Schulhaus Beinwil, 19 – 22 Uhr